



HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2011

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

Berichts Antrag
der Abg. Habermann, Hofmann, Hofmeyer, Weiß
(SPD) und Fraktion
betreffend Abschaffung des Justizvollziehungsdienstes durch die
Landesregierung

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechtsausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie viele Beamtinnen und Beamte sind derzeit
 - a) bei der Justiz,
 - b) den anderen Bereichen der Landesverwaltung als Vollziehungsbeamte tätig?
2. Auf welche Dienststellen verteilen sich diese Justizvollziehungsbeamten jeweils?
3. Welche Ausbildung haben die als Vollziehungsbeamtinnen und -beamten eingesetzten Bediensteten?
4. Wie stellt sich die Altersstruktur der zu Frage 1 genannten Beamtinnen und Beamten dar?
5. Wer trägt die Kosten der Büroausstattung, insbesondere die IT-Kosten, für
 - a) eine Justizvollziehungsbeamtin bzw. einen Justizvollziehungsbeamten,
 - b) bei den Gerichtsvollziehern?
6. Wie hoch sind die Sachmittelkosten des Landes Hessen für die Tätigkeit
 - a) der Justizvollziehungsbeamten,
 - b) von Gerichtsvollziehern?
7. Welchen Besoldungsgruppen gehören die als Vollziehungsbeamte der Justiz eingesetzten Beamtinnen und Beamten an?
8. Wie hoch sind die Personalkosten je Vollziehungsbeamtin/-beamten gegenüber den Personalkosten für eine Gerichtsvollzieherstelle?
9. Wie setzt sich das Einkommen der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten zusammen?
Unter Angabe der durchschnittlichen Besoldung und der durchschnittlichen monatlichen Gebühreneinnahmen.
10. Welche Forderungen werden von den Vollziehungsbeamtinnen und -beamten der Justiz begetrieben?
 - a) Für welche Bereiche der Landesverwaltung werden die genannten Forderungen betrieben?

11. Wie viele Vollstreckungsaufträge wurden jährlich pro Beamtin/Beamten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010 und dem ersten Halbjahr 2011 durchgeführt?
Darstellung bitte gegliedert nach den einzelnen Forderungsarten und öffentlichen Auftraggebern der Vollziehungsbeamten.
12. Wie definiert die Landesregierung angesichts der zu Frage 10 dargestellten Tätigkeiten das "Kernaufgabenfeld" der Justizvollziehungsbeamtinnen und -beamten?
13. Ist die Landesregierung der Auffassung dass die Beitreibung von Forderungen für
 - a) das Regierungspräsidium Kassel,
 - b) die Justizkassedurch die Justizvollziehungsbeamtinnen und -beamten erfolgreich durchgeführt wird?
14. In welchem Umfang findet eine interne Leistungsverrechnung zwischen dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und dem Ministerium des Innern und für Sport hinsichtlich Personalkosten der Vollziehungsbeamten aufgrund der Beitreibungshandlungen für das Regierungspräsidium Kassel statt?
 - a) Wenn es keine interne Leistungsverrechnung gibt, warum findet diese nicht statt?
15. In wie weit ist das Innenministerium in die Pläne des Justizministeriums, die Laufbahn des Vollziehungsdienstes einstellen zu wollen, eingebunden und wer soll nach den Vorstellungen des Innenministeriums künftig die Beitreibung der Forderungen des Regierungspräsidiums Kassel übernehmen?
16. Welche Vorteile für den Landeshaushalt ergäben sich nach Einschätzung der Landesregierung durch eine vollständige Übertragung der Aufgaben des Justizvollziehungsdienstes auf den Gerichtsvollzieherdienst?
 - a) Wie hoch sind die Einsparungen des Landes
 - aa) bei den Personalkosten,
 - bb) bei den Sachmittelkostenim Falle der Einstellung des Justizvollziehungsdienstes?
17. Welche Aufgaben sollen die Beamtinnen und Beamten des Justizvollziehungsdienstes nach Einstellung dieser Laufbahn künftig im Landesdienst übernehmen?
18. Sind nach Ansicht der Landesregierung die Justizvollziehungsbeamtinnen und -beamten aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Voraussetzungen in der Lage, z.B. künftig eine Tätigkeit als Gerichtsvollzieher übernehmen zu können?
 - a) Welche zusätzlichen Qualifikationen müssten die Betroffenen erwerben und mit welchem zeitlichen Aufwand wären diese verbunden?
 - b) Wie hoch wären die Kosten pro Person für das Land Hessen, die mit dem Erwerb dieser unter a) genannten zusätzlichen Qualifikationen verbunden sind?
19. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, künftig die Vollziehungsbeamten der Justiz als Hilfsbeamte des Gerichtsvollziehers nach § 115 GVO einzusetzen?
20. Welche Aufgaben und Tätigkeiten böten sich für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die aufgrund des Lebensalters oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sein werden, die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche Zusatzqualifikation zu erwerben?

21. Welche Einkommensveränderungen würden sich im Falle der Einstellung der Laufbahn des Justizvollziehungsdienstes für die betroffenen Beamtinnen und Beamten ergeben, die
 - a) die Zusatzqualifikation für eine Tätigkeit im Gerichtsvollzieherwesen erwerben,
 - b) keine Zusatzqualifikation für eine Tätigkeit im Gerichtsvollzieherwesen erwerben?
22. In welchem Umfang gibt es gegenüber den Vollziehungsbeamtinnen und -beamten Zusagen, dass diese im Falle einer künftigen Tätigkeit als Gerichtsvollzieher in dem räumlichen Bereich ihrer bisherigen Dienststelle tätig sein werden?
23. Welche Auswirkungen ergäben sich durch eine Übernahme der zu Frage 1 genannten Vollziehungsbeamten als Gerichtsvollzieher für
 - a) den aktuellen Zuschnitt der Gerichtsvollzieherbezirke,
 - b) die Anzahl der Vollstreckungsaufträge pro Gerichtsvollzieher,
 - c) die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung der mit der Zwangsvollstreckungsreform 2013 zu erwartenden 20-prozentigen Belastungssteigerung?

Wiesbaden, 5. Oktober 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Habermann
Hofmann
Hofmeyer
Weiß